

# **Satzung**

**St. Jakobus-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz-Saarland**

**Stand: 01.01.2009**

# **Satzung**

## **St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Mainz
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und Wissenschaft im Hinblick auf die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) wissenschaftliche Erforschung des Jakobuskultes und Veröffentlichung und Dokumentation Ihrer Ergebnisse.
  - b) Zweck der Gesellschaft ist die Koordinierung und Integration der in ihr zusammengefassten Regionalgruppen oder auch assoziierten Gruppierungen sowie ihrer (Wege-)Projekte, die Belebung der Jakobswege in unserem Bereich und die Beratung der PilgerInnen.
  - c) Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen in anderen Ländern, durch Beteiligung am Ausbau einer europäischen Jakobus- Vereinigung sowie durch nationale und internationale Kontakte und Begegnungen.
    - d) Erforschung, Erhaltung und Pflege des mit dem Jakobuskult in Verbindung stehenden Kulturgutes und religiösen Brauchtums, vor allem der Wege, Herbergen und Stätten der Pilgerfahrt.
  - e) Stärkung der europäischen Zusammenarbeit, der Völkerverständigung und Unterstützung des Umweltschutzes.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in christlichem Geist.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme des Vereinsmitgliedes ist beim Präsidium des Vereins zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragssteller sofort schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muß mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium gerichtet werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§16) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muß;

4. durch Ausschluß eines Mitgliedes. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium mit zwei Drittel seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluß zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluß.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung Vertreterversammlung alljährlich nach Prüfung des Kassenberichts festgesetzt. Ein neu beitretendes Mitglied verpflichtet sich schriftlich, den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Erhöhung des Beitrages um mehr als fünfzig Prozent berechtigt das Mitglied zum fristlosen Austritt aus dem Verein.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Regionalgruppentreffen
2. die Mitgliederversammlung
3. das Präsidium
4. der Vorstand
5. der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 8**

### **Gründung und Aufgaben der Regionalgruppen**

1. Regionalgruppen bilden sich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder zusammen finden.
2. Jede Regionalgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr. Sie wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
3. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Regionalgruppe mit Angaben von Gründen schriftlich ein Regionalgruppentreffen beantragt, muss diese innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

4. Das Regionalgruppentreffen wird von den Sprechern mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Post oder per E-Mail einberufen.
5. Das Regionalgruppentreffen ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, ist dem stattzugeben.
6. Das Regionalgruppentreffen wird von dem Sprecher bzw. dem Stellvertreter geleitet. Diese unterzeichnen auch die anzufertigende Niederschrift, die dem Präsidium zur Kenntnis gegeben wird.
7. Die Regionalgruppe ist mit Ihrem Sprecher oder seinem Stellvertreter bei der Präsidiumssitzung vertreten und stimmberechtigt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
2. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeisters.
3. die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern
5. die Bestätigung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
7. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsgelegenheiten Stellung nehmen.

## **§ 10**

### **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium, vom wissenschaftlichen Beirat oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Ta-

gungsbeginn schriftlich einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist – außer bei Auflösung des Vereins (§ 19) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 18) und zur Auflösung des Vereins (§ 19) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
7. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimme auf geheime Wahl verzichtet haben.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und bis zur folgenden Präsidentenwahl im Amt bleiben. Hinzu kommen die Regionalgruppensprecher und zwei vom Präsidium zu berufenden Beigeordneten. Die Beigeordneten sind nicht stimmberechtigt.
2. Bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kooptiert das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

### **Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium ist zuständig für:

1. Die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes
3. Die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

4. Die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den Vorstand i. S. v. § 26 BGB.
2. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 13**

### **Einberufung und Sitzungen des Präsidiums**

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder im Auftrag des Präsidenten im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nicht anders vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 14**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszwecks wissenschaftlich qualifiziert betätigen (ordentliche Mitglieder). t. Die Beiratsmitglieder werden vom Präsidium ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 15**

### **Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats**

1. Der wissenschaftliche Beirat berät das Präsidium;
2. regt Projekte wissenschaftlicher Forschung, Veröffentlichung und Dokumentationen an bzw. führt sie mit Zustimmung des Präsidenten selbst durch;
3. hält Kontakte zu Vertretern der einschlägigen Wissenschaft im In- und Ausland.
4. Der wissenschaftliche Beirat kann Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu korrespondierenden (außerordentlichen) Mitgliedern ernennen.

## **§ 16**

### **Einberufung und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats**

1. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der wissenschaftliche Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Geschäftsjahr mindestens einmal, höchstens dreimal einberufen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ist der Beirat binnen drei Wochen einzuberufen. Präsidiumsmitglieder und korrespondierende Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen. Im Übrigen gelten für den wissenschaftlichen Beirat die Bestimmungen des § 12, Abs.2 bis 4 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen.
2. Der Rechnungsprüfbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

## **§ 19**

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungs-Änderungen sind den Vertretern spätestens eine Woche vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert

werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer gültigen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt hat.

3. Jede Satzungsänderung ist vor dem Eintrag in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Vertreter erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21**

### **Allgemeine Regelungen**

1. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
2. Diese geänderte Satzung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Satzungs-Änderungen, die vom Vereinsregistergericht oder der Finanzverwaltung gefordert werden, können vom Präsidium ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.